

II-2722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1262/A.B.
zu 1249 /J.
Präs. am 5. Juli 1973

Wien, am 26. Juni 1973

Zl. 44602 Präs.A/73

Anfrage Nr. 1249 der Abg.
Melter und Gen.
Förderungsmaßnahmen aus dem
Wasserwirtschaftsfonds

An Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1249, welche die Abgeordneten Melter und Gen. in der Sitzung des Nationalrates am 9. 5. 1973, betreffend Förderungsmaßnahmen aus dem Wasserwirtschaftsfonds an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Der Wasserwirtschaftsfonds ist eine auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes errichtete, von meinem Ministerium verwaltete Institution eigener Rechtspersönlichkeit mit der Aufgabe, die im öffentlichen Interesse gelegene Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen durch Gewährung von Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen finanziell zu erleichtern. Die Tätigkeit des Fonds erstreckt sich auf
 - a) die Gewährung von Darlehen für öffentliche Wasserversorgungs- Kanalisations- und Kläranlagen an Gemeinden und - soferne eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt - an Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Wasserversorgungs- und Kanalisationsunternehmen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet wurden,
 - b) die Gewährung von Darlehen für Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit oder zur Verminderung des Anfalles betrieblichen Abwassers an bestehende Betriebe und
 - c) die Gewährung nicht rückzahlbarer Beiträge für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer in Streulage.

Die Gewährung von Fondsmitteln für andere Zwecke und an andere Fördererwerber - auch an Bundesländer - ist gesetzlich nicht zulässig; sie setzt überdies ein konkretes schriftliches Begehren eines Förderungsberechtigten und das Zutreffen der gesetzlich normierten Voraussetzungen für eine Förderung voraus. Die Gewährung eines Fondsdarlehens wird von dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Finanzierung der vorgesehenen baulichen Maßnahmen abhängig gemacht; die Beteiligung der Bundesländer an der Förderung der Baumaßnahmen ist jedoch - mit Ausnahme der Einzelwasserversorgungsanlagen nach Pkt. 1 lit. c - gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei der Vergabe der dem Fonds für Förderungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel wird entsprechend einer Bestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes vorzugsweise und vorrangig auf Bauvorhaben, auf die die in diesem Bundesgesetz normierten Prioritätsmerkmale zutreffen (Prioritätsbauvorhaben), Bedacht genommen. Nur die nach Berücksichtigung der baureifen Prioritätsbauvorhaben für Förderungszwecke verbleibenden Fondsmitteln stehen für die beim Fonds anhängigen sonstigen Förderungsfälle (Nichtprioritätsbauvorhaben) zur Verfügung. Die wegen der großen Anzahl der anhängigen Förderungsbegehren erforderliche Selektionierung erfolgt hierbei unter Beachtung des Grades des öffentlichen Interesses und der Baubereitschaft, der von den Ländern geltend gemachten Dringlichkeit und des Zeitpunktes der Einreichung des Förderungsbegehrens. Einen gesetzlichen Anspruch auf Anhörung vor Erledigung eines Förderungsbegehrens und auf Begutachtung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht besitzt allerdings nur die bei meinem Ministerium auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes errichtete Kommission zur Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen. Bei der Vorbereitung der heurigen Fondsmittelverteilung ergab es sich, daß 119 Förderungsbegehren, die baureife Projekte mit einem Kostenerfordernis von 4.301 Mio Schilling zum Gegenstand hatten, eine gesetzliche Priorität zukam, womit Fondsmittel im Betrag von fast 2.309 Mio Schilling - d.s. um fast 28 % Fondsmittel mehr als im Vorjahr insgesamt zur Verteilung gelangten - gebunden waren. Von den beiden Möglichkeiten - entweder heuer nur die baureifen Prioritätsfälle einer positiven Erledigung zuzuführen und die sonstigen Förderungsbegehren um mindestens ein Jahr rückzustellen oder auch die sonstigen dringlichen Förderungsfälle bereits heuer der gesetzlich erforderlichen Begutachtung durch die Kommission zu unterziehen und die nächste Fondsmittelverteilung erst im Herbst 1974 vorzunehmen - schien mir die zweite Variante sinnvoller, da ansonst Probleme nur zurückgestellt, aber nicht gelöst worden wären. Die Fondskommission, der ich die alternativen Lösungsmöglichkeiten aufzeigte,

- 3 -

zu Zl. 44.602 Präs A/73

hat einstimmig die 511 Förderungsfälle, die in der von mir empfohlenen Lösungsvariante aufgenommen waren und bauliche Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 6.652 Mio Schilling betreffen, positiv begutachtet. Auch die Länder haben von der ihnen von mir eingeräumten Möglichkeit, allenfalls einen Austausch von in der Verteilungsliste 1973/1974 aufgenommenen Förderungsfälle gegen dringendere Förderungsfälle vorzuschlagen, nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Dies erscheint mir auch durchaus verständlich, da der bei der Fondsmittelverteilung 1973/1974 freigegebene Förderungsbetrag von 3.421 Mio Schilling auch dann, wenn man in Rechnung stellt, daß die nächste Verteilung erst in 1 1/2 Jahren stattfindet, der weitaus höchste Förderungsbetrag ist, der bisher vom Wasserwirtschaftsfonds freigegeben wurde.

2. Durch die Verlängerung der Periode zwischen der heurigen und der nächstfolgenden Fondsmittelverteilung von bisher 1 Jahr auf 1 1/2 Jahre ist es möglich geworden, eine verbindliche finanzielle Zusage des Fonds über eine Bereitstellung von Fondsmitteln für die wichtigsten zur Jahreswende 1972/1973 beim Fonds anhängig gewesenen Förderungsfälle zu geben, was sich insbesondere für besonders kostenaufwendige Großprojekte mit mehrjähriger Bauzeit günstig auswirkt. Durch die Möglichkeit der relativ frühzeitigen Zusicherung von Fondsmitteln für langfristige Bauvorhaben ist sowohl die Berücksichtigung der finanziellen Erfordernisse in den Gemeinde- und Landesbudgets als auch eine für die Stabilisierungsbestrebungen und eine optimale Auslastung der Bauwirtschaft vorteilhafte langfristige Planung ermöglicht worden.
3. Die Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds ist nicht an einen bestimmten Termin gebunden. Da wegen des erheblichen Nachholbedarfes auf dem Gebiet des Siedlungs- und Industrierwasserbaues die dem Fonds jährlich für Förderungszwecke zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die in den Förderungsanträgen gestellten finanziellen Anforderungen an den Fonds kurzfristig zu decken, so sind - insbesondere bei Förderungsanträgen, denen eine gesetzliche Priorität nicht zukommt - zwangsläufig Wartezeiten bis zu einer Erledigung eines Förderungsbegehrens in der Regel unvermeidlich. So waren zur Jahreswende 1972/1973 beim Fonds Förderungsbegehren für bauliche Maßnahmen mit einem präliminierten Kostenaufwand von 16.334 Mio Schilling - d.h. einem wesentlich höheren Kostenaufwand als bei der Fondsmittelverteilung 1973/1974 berücksichtigt werden konnte - anhängig. Von einer Benachteiligung von Förderungswerbern, die ihre Projekte erst einzubringen beabsichtigen, kann bei diesem Sachverhalt nicht gesprochen werden.

4. Der Bedeutung der Gewässerschutzvorkehrungen und der Maßnahmen zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung entsprechend wurde die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. So wurde der Beitrag des Bundes an den Wasserwirtschaftsfonds gemäß Bundesfinanz-Ansatz 1/64136 von 21,5 Mio Schilling im Jahr 1971 auf 66,7 Mio Schilling im Jahr 1972 erhöht und wird heuer mit 215,9 Mio Schilling mehr als zwölfmal so hoch sein wie im Jahre 1970. Die Bundeszuschüsse an den Fonds gemäß Budget-Ansatz 2/52860, die im Jahr 1970 401,9 Mio Schilling betragen, sind für das heurige Jahr mit 598 Mio Schilling veranschlagt. Zusätzlich hat der Fonds zur Erhöhung seiner Förderungsfähigkeit Anleihen in steigendem Ausmaß in Anspruch genommen. Ich werde mich auch in Zukunft weiterhin für eine optimale Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten des Bundes einsetzen. Die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes erscheint mir allerdings sowohl im Hinblick auf die Stabilisierungsbestrebungen der Bundesregierung als auch die Bemühungen des Fonds, ein bestimmtes Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital nicht zu überschreiten, nicht in unbegrenztem Ausmaß zweckmäßig.
5. Im heurigen Wirtschaftsjahr wurden Fondsmittel im Betrag von 3.421 Mio Schilling für bauliche Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von 6.652 Mio Schilling freigegeben. Die schriftlichen Zusicherungen an die Förderungs-Larber ergehen unter Bedachtnahme auf die örtliche und zeitliche Auslastung der Bauwirtschaft, des vorgesehenen Zeitpunktes der Bauinangriffnahme und der Baufertigstellung sowie der Bedeutung und der Dringlichkeit der einzelnen Förderungsfälle so verteilt, daß Preisauftriebstendenzen aus der Fondsmittelverteilung 1973/1974 vermieden werden. Ich beabsichtige auf Grund des Ergebnisses von Gesprächen, die von meinem Ministerium mit den Ländern im Anschluß an die letzte Begutachtungssitzung geführt wurden, heuer noch einige kleinere Anträge auf Berücksichtigung eines eingetretenen Kostenmehraufwandes bei bestehenden Förderungsverträgen der gesetzlichen Begutachtung durch die Fondskommission zuzuführen, um eine Fertigstellung dieser bereits mit Fondsmitteln begonnenen Bauvorhaben sicherzustellen.

